

Vereinsatzung Stand 2014

des Männergesangsvereins „FROHSINN“ Reichenbach

§ 1

Name und Zweck

Der Verein trägt den Namen „Männergesangsverein Frohsinn Reichenbach 1928 e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen. Eingegliedert ist ein gleichberechtigter Frauenchor. Er hat seinen Sitz in Gengenbach, Ortsteil Reichenbach, und bezweckt die Pflege und Ausbreitung des Liedgutes und Chorgesanges. Zur Erreichung seines Zieles hält er regelmäßig Singstunden ab, veranstaltet Konzerte und stellt bei allen sich bietenden Gelegenheiten sein Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.

1. Der Chor verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Chor ist Mitglied des Chorverbands Kinzigtal im Deutschen Chorverband.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Mitglieder

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) singenden Mitgliedern im Männerchor und Frauenchor
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§ 3

Erwerbung der Mitgliedschaft

- a) Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- b) Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- c) Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Chor oder um das Chorwesen überhaupt besondere Verdienste erworben hat, mindestens 65 Jahre alt ist und mindestens 25 Jahre dem Chor aktiv gedient hat.

Die Ernennung erfolgt von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 4

Pflichten der Mitglieder

Die singenden Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen, die Interessen des Chors innerhalb und außerhalb der Singstunden zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Chores förderlich ist.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

- a) Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

- b) Der Gesamtvorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Chores schädigen von der Mitgliedschaft ausschließen.
- c) Mitglieder, die vom Vorstand gestrichen oder ausgeschlossen sind, steht die Berufung an die nächste ordentliche Hauptversammlung des Chores zu. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig und bindend.

§ 6

Beitragspflicht

Jedes aktive und fördernde Mitglied ist verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu bezahlen. Gleiches gilt von etwa der Hauptversammlung beschlossenen besonderen Umlagen. Die Zahlungsmethoden bestimmt die Hauptversammlung.

§ 7

Der Vorstand

Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheit wählt die Hauptversammlung die Vorstandschaft.

- a) Die Hauptversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.
- b) Der Vorstand des Chores wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- c) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Protokollführer, dem Kassenwart, dem Notenwart und jeweils einem Stellvertreter, sowie 6 Beisitzern, davon mindestens 2 aus dem Frauenchor.
- d) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 8

Der Chorleiter

Der musikalische Leiter des Chores wird vom Gesamtvorstand gewählt.

- a) Die Vergütung des Chorleiters erfolgt nach mündlicher Vereinbarung.
- b) Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Das gilt besonders für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes chorische Auftreten in der Öffentlichkeit.

§ 9

Arbeitsgebiet des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung; im Übrigen ist es seine Pflicht, alles was zum Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten ist. Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

Nach Bedarf kann der Vorstand neben der jährlich regelmäßigen Hauptversammlung Mitgliederversammlungen einberufen. Er muß dies tun, wenn mindestens ein Drittel der singenden Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen. In diesem Falle muß der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von drei Wochen stattgeben.

Der Termin für die Versammlung ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse und Aushang im Proberaum bekanntzugeben. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die

Anzahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Chores (§16), werden mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedem singenden Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge sind mindestens 4 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Ungeachtet der Tatsache, daß der Vorstand Angelegenheiten, die er selbst nicht entscheiden will, der Mitgliederversammlung vorlegen kann, hat diese insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Die Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder
2. Die Wahl von 2 Rechnungsprüfern
3. Die Festsetzung des Jahresbeitrags für aktiven und fördernden Mitglieder
4. Die Erledigung der gestellten Anträge
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom 1. Vorsitzenden, dem Protokollführer und dem Schriftführer unterzeichnet wird

§12

Rechnungsprüfer

Die Arbeit der Rechnungsprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§13

Berichterstattung und Entlastung

Der Vorstand erstattet in der Hauptversammlung einen Jahresbericht , der Kassenswart einen Bericht über die Kassenlage, der Protokollführer und ein Beisitzer aus dem Frauenchor über das Vereinsgeschehen . Der Chorleiter berichtet über die musikalische Arbeit im verflochtenen Vereinsjahr und über die Planung im laufenden Jahr.

§14

Geschäftsordnung

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Abwicklung der Mitglieder - versammlung aufstellen , in der Einzelheiten des Versammlungsablaufes bestimmt werden . Die Geschäftsordnung muß von der Mitgliederversammlung genehmigt werden .

§15

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§16

Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Vorhaben einberufene Versammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden .
- b) Diese Versammlung beschließt auch unter Bindung an die Bestimmungen des folgenden Absatzes über die Verwendung des gesamten Eigentums des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit . Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden .
- c) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden . Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden .

§17

Haftung

Der Verein , Vorstand und die Vorstandsmitglieder haften nicht für Schaden-ersatzansprüche jeder Art gegenüber Mitgliedern sowie dritter Personen.

§18

Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden .

§19

Inkrafttreten der Satzung

Diese geänderte Satzung hat die Mitgliederversammlung am

28. März 2014

beschlossen .

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Diese Satzung wird bestätigt von

1.	5.
Josef Wußler	Thomas Sester
2.	6.
Dirk Lessig	Siegfried Sester
3.	7.
Heinz Litterst	Karin Gissler
4.	8.
Franz Doll	Lilo Schäfer

